

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1880, die
Feuerschau betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

IV. Die Feuerschau.

1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geld¹⁾ oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

1. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerschau oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen²⁾,
5. die zur Feuerschau zugezogenen Sachverständigen, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben, insofern nicht disziplinarische Ahndung stattfindet.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1880, die Feuerschau betr.

(Ges.- und VDBl. 1881 S. 1, in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1908, Ges.- u. VDBl. S. 101.)

Auf Grund des Organisationsreskripts vom 26. Nov. 1809, Beilage F Nr. 16 a, und des § 114 Ziff. 2³⁾ des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der bezüglichlichen seitherigen Vorschriften verordnet, was folgt:

§ 1. In jeder Gemeinde hat alljährlich zum Zwecke der Ermittlung und Abstellung feuergefährlicher Zustände⁴⁾ eine

¹⁾ Übertretungsstrafe (s. § 39 des PolStGB. in der Fassung der Bekanntm. v. 25. Juli 1923, oben S. 546).

²⁾ Vgl. auch § 368 Ziffer 8 des RStGB. (oben S. 566).

³⁾ Jetzt § 114 Ziffer 1.

⁴⁾ Zur Aufgabe der Feuerschau gehört nicht auch die Prüfung, ob Neubauten planmäßig hergestellt wurden, ebensowenig ob Mängel, welche die öffentliche Gesundheit bedrohen, vorhanden sind. Erstere Prüfung ist Obliegenheit der Mitglieder, insbesondere der technischen Mitglieder der Ortsbaukommissionen und Bezirksbaukontrolleure, die

Feuerschau durch den hierzu ständig bestellten Sachverständigen (Feuerschauer) stattzufinden.

Die Feuerschau zerfällt:

- a) in die Vorschau, welche sich auf alle (öffentlichen und Privat-) Gebäude und Feuerstätten erstreckt und
- b) in die Nachschau, welche sich auf diejenigen Gebäude und Feuerstätten beschränkt, deren Beschaffenheit bei der Vorschau zu einer Bemängelung Anlaß gegeben hat.

Das Bezirksamt¹⁾ kann ausnahmsweise bestimmen, daß in einzelnen Gemeinden – bezüglich welcher dies wegen besonderer Verhältnisse unbedenklich erscheint – die Feuerschau nur alle zwei Jahre vorzunehmen sei. Einem derartigen Beschluß hat die Anhörung des Gemeinderats voranzugehen; er bedarf der Zustimmung des Bezirksrats und ist jederzeit widerruflich.

§ 2. Der Feuerschauer wird vom Bezirksamte¹⁾ aus der Zahl der im Bezirke wohnenden Bautechniker oder Bauhandwerker im Benehmen mit der Bezirksbauinspektion²⁾ und nach Anhörung des Bezirksrats ernannt und amtlich verpflichtet. Demselben ist eine Urkunde hierüber zuzustellen.³⁾

in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Kontrolle ist nach Maßgabe der Landesbauordnung zu handhaben. Dagegen soll der Feuerschauer sich darüber verlässigen, ob neue Kamine vor dem Verputz durch den Kaminfeger untersucht worden sind (§ 87 der Landesbauordnung) und ob die Kamine rechtzeitig und gehörig gereinigt werden (daher die Bestimmung in § 2 Absatz 2). Vgl. Erlaß des Min. d. Innern vom 23. Dezember 1880 Nr. 19368. Wegen der Beaufsichtigung von Pulvermagazinen siehe Anmerkung Seite 644.

¹⁾ Soweit nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 31. Jan. 1923 (Ges.- u. VBl. 1923 S. 29) die Ortspolizei auf dem Gebiete des Feuerschutzwesens von der Gemeinde verwaltet wird, werden die nach dieser Verordnung dem Bezirksamt zukommenden Aufgaben vom Oberbürgermeister wahrgenommen (gegen dessen Verfügungen der Stadtrat Beschwerdeinstanz ist), die Feuerschauer von der Stadt bestellt und findet eine Mitwirkung des Bezirksrats nicht statt: § 6 der Verordnung über die Handhabung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei in den Städten vom 28. April 1924 (Ges.- u. VBl. 1924 S. 115, oben S. 277).

²⁾ Jetzt: Bezirksbauamt.

³⁾ Nach der Verordnung vom 14. Dezember 1883, die Einführung einer Werkmeisterprüfung betr. (Ges.- u. VBl. 1884 S. 4), sind als Feuerschauer vorzugsweise geprüfte Werkmeister zu bestellen.

Der Bezirkskaminfeger kann nicht zugleich Feuerschauer in seinem Bezirke sein.

Nimmt der Feuerschauer die ihm obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vor, oder gibt er die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß an, so hat er strafendes Einschreiten gemäß § 114 Ziffer 7¹⁾ des Polizeistrafgesetzbuchs zu gewärtigen, insofern nicht disziplinäre Ahndung nach § 11 des Gesetzes vom 23. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs in Baden betreffend, stattfindet.

Die Aufsicht über die Dienstführung des Feuerschauers führt das Bezirksamt²⁾, welches denselben bei ungenügender Dienstleistung oder unbefriedigendem sonstigen Verhalten auch jederzeit entlassen kann.

§ 3. Die Ernennung des Feuerschauers hat in der Regel nicht bloß für einen Ort, sondern für einen mehrere Gemeinden umfassenden, nach Umständen größeren oder kleineren Teil des Amtsbezirks zu geschehen.

Der Bezirksrat²⁾ bestimmt, in wie viel Feuerschaudistrikte der Amtsbezirk eingeteilt und wie viele Feuerschauer hiernach ernannt werden sollen.

In jedem Amtsbezirk sollen mindestens zwei Feuerschaudistrikte gebildet werden.

Es steht dem Bezirksamte²⁾ zu, zeitweise anzuordnen, daß in dem betreffenden Jahre die Feuerschauer mit der Vor- nahme des Geschäfts in den einzelnen Distrikten abzuwechseln haben.

Die Distrikteinteilung, die Ernennung der Feuerschauer und die denselben zugewiesenen Dienstdistrikte sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die Feuer-Vorschau ist im Monat März zu beginnen und spätestens im Monat April zu beendigen.

Die Nachschau ist in der Zeit von Mitte August bis Ende September vorzunehmen.

Wo besondere Verhältnisse in einem Bezirke eine Ab- weichung von vorstehenden Bestimmungen zweckmäßig oder

¹⁾ Jetzt § 114 Ziffer 5.

²⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

geboten erscheinen lassen, kann dieselbe durch Beschluß des Bezirksrats ¹⁾ verfügt werden. Eine Erstreckung des Geschäfts über die Mitte des Monats Oktober hinaus soll nicht stattfinden.

Das Amt ¹⁾ hat hiernach alljährlich die Vornahme des Geschäfts anzuordnen und die getroffene Anordnung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 5. Vor dem jeweiligen Beginn der Vor- oder Nachschau hat der Feuerschauer dem Amte ¹⁾ anzugeben, in welcher Reihenfolge und an welchem Tage er sich in die einzelnen Orte seines Distrikts zu begeben gedenkt. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplans ist auf tunlichste Beschränkung der auf die Hin- und Herreise, sowie auf den Aufenthalt in den einzelnen Gemeinden zu verwendenden Zeit Bedacht zu nehmen.

Das Bezirksamt ¹⁾ hat den Plan einer Prüfung zu unterziehen, geeignetenfalls eine Berichtigung desselben zu bewirken und nach erteilter Gutheißung die Einhaltung des Plans zu überwachen.

§ 6. Der Tag, an welchem der Feuerschauer das Geschäft (Vor- und Nachschau) in den einzelnen Orten vornehmen wird, ist von demselben einige Tage vorher den Bürgermeisterämtern anzuzeigen. ²⁾

Von den Bürgermeisterämtern ist die bevorstehende Vornahme des Geschäfts in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen in der Gemeinde bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbewohner dem Feuerschauer den Eintritt in das Haus und die Besichtigung aller Hausräume zu gestatten haben.

Sofort nach dem Eintreffen im Orte hat sich der Feuerschauer beim Bürgermeister anzumelden; der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu

¹⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

²⁾ Es empfiehlt sich, wenn die öffentliche Bekanntmachung über die Vornahme der Nachschau mindestens 4–6 Tage vorher schon stattfindet, und dabei die Hausbesitzer nochmals an die ihnen gewordenen Auflagen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Folgen der nicht rechtzeitigen Erfüllung erinnert werden. Min. d. Innern vom 3. Januar 1883 Nr. 93.

geben und überhaupt jede zum ordnungsmäßigen Vollzuge des Geschäftes erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Geschäftes anzuwohnen oder einen Stellvertreter hierzu zu bezeichnen.

§ 7. Bei der Vorschau hat sich der Feuerschauer insbesondere darüber zu verlässigen:

- a) ob in oder an den Gebäuden keine feuergefährlichen Einrichtungen vorhanden, und die sämtlichen Feuerstätten, Kamine, Schornsteine und Ofen in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten sind;
- b) ob die bestehenden allgemeinen Vorschriften über Aufbewahrung von feuergefährlichen Gegenständen und Gebrauch von Feuer und Licht zc. beobachtet werden;
- c) ob die betreffenden Gewerbetreibenden den besonderen polizeilichen Bestimmungen über Aufbewahrung von Schießpulver oder anderen leicht explodierenden oder feuerfangenden Gegenständen nachkommen;
- d) ob die Vorschriften bezüglich der Unterfuchung neuer Kamine vor deren Verputz, sowie bezüglich des Reinigens der Kamine erfüllt werden.

Zugleich ist möglichst darauf zu achten, ob keine den Einsturz drohenden Gebäude vorhanden sind.¹⁾

¹⁾ Da die vom Staat zu unterhaltenden öffentlichen Gebäude einer regelmäßigen Besichtigung durch die betreffenden staatlichen Baubehörden unterzogen werden, erscheint eine Kontrolle des baulichen Zustandes dieser Gebäude durch den Feuerschauer (§ 7 Abs. 2) entbehrlich. Aus den gleichen Gründen und weil angenommen werden kann, daß die bei der Vorschau festgestellten Bemängelungen feuerpolizeilicher Natur auf entsprechende Mitteilung seitens des Bezirksamtes durch die betreffende staatliche Baubehörde behoben werden, dürfte die Durchführung der Nachschau bei staatlichen Bauten nicht nötig fallen.

Die Tätigkeit der Feuerschauer hat sich daher künftig bei den staatlichen Gebäuden auf die Vornahme der Vorschau und zwar auf die Ermittlung etwaiger feuergefährlicher Zustände (§ 7 Abs. 1) zu beschränken. Nach Einkunft der Feuerschautabelle sind hinsichtlich der darin aufgeführten staatlichen Gebäude Auszüge zu fertigen und den in Betracht kommenden Behörden mit dem Ersuchen um Veranlassung der Beseitigung des gerügten Mißstandes zu übersenden.

§ 8. Der Feuerschauer hat die wahrgenommenen Mängel genau nach dem Befund mit seinen Anträgen bezüglich der zu ihrer Beseitigung vorzunehmenden Arbeiten in eine ortsweise zu führende Tabelle ¹⁾ nach anliegendem Muster einzutragen, nach Beendigung des Geschäfts von dem Inhalte der Tabelle den Bürgermeister Einsicht nehmen zu lassen und sodann dieselbe ohne Verzug dem Bezirksamte ²⁾ vorzulegen.

Über Mängel, deren unverzügliche Beseitigung geboten ist, hat der Feuerschauer sofortige besondere Anzeige an das Bezirksamt ²⁾ zu erstatten; nötigenfalls ist eine einstweilige Verfügung des Bürgermeisters herbeizuführen.

Fällt der Feuerschauer zur Beseitigung eines wahrgenommenen Mangels eine längere Frist als eine solche von 2 bis 3 Monaten für erforderlich, so ist dies bei dem bezüglichen Eintrag in der Tabelle anzugeben.

§ 9. Das Bezirksamt ²⁾ setzt nach Prüfung der Feuerschautabellen den einzelnen Einträgen in denselben die nötig erscheinende Verfügung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des gerügten Mangels bei und übersendet hierauf die Tabellen den Bürgermeisterämtern zur urkundlichen Eröffnung ihres Inhalts an die beteiligten Hauseigentümer oder deren Stellvertreter.

Je nach Umständen sind auch Auszüge zu fertigen und besondere Verhandlungen zu pflegen, so insbesondere, wenn es sich um Herstellungen an Gemeinde- oder anderen öffentlichen Gebäuden handelt. Bei den betreffenden Einträgen in der Tabelle ist entsprechende Vormerkung zu machen. ³⁾

Das gleiche Verfahren ist bis auf weiteres, solange sich keine Unzuträglichkeiten ergeben, bezüglich der Baulichkeiten der Großh. Hofverwaltung, der Reichspostverwaltung, der kirchlichen Baubehörden und der Militärverwaltung in Anwendung zu bringen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. August 1909 Nr. 40363).

¹⁾ Die Einträge in die Tabelle dürfen nicht zu knapp gehalten sein und müssen insbesondere bei beantragtem Abbruch erkennen lassen, daß der Feuerschauer geprüft hat, ob nicht auch durch eine gründliche Reparatur zu helfen wäre. Min. d. Innern v. 3. Januar 1883 Nr. 93. — Das Muster der Tabelle s. Gef.- u. VOB. 1881 S. 9—12.

²⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

³⁾ Wegen der staatlichen Gebäude vgl. die Anmerkung 1 auf Seite 665.

§ 10. Der Bürgermeister hat die in § 9 Absatz 1 vorgesehene Eröffnung der gerügten Mängel und der dazu gehörigen amtlichen Verfügung entweder persönlich gegen Unterschrift der Beteiligten vorzunehmen, oder, wo dies nicht thunlich ist, in der Weise zu bewirken, daß den Beteiligten ein Auszug aus der Feuerschautabelle gegen Bescheinigung zugestellt wird.

Die Beteiligten sind bei der Eröffnung ausdrücklich darauf hinzuweisen:

- a) daß, wenn sie gegen die Anordnung Einsprache erheben wollen, solche innerhalb vierzehn Tagen beim Bürgermeister- oder Bezirksamte¹⁾ anzuzeigen und auszuführen sei;
- b) daß sie, wenn ihnen aus besonderen Gründen die zur Ausführung der angeordneten Arbeit bestimmte Frist als zu kurz erscheine, unter Angabe dieser Gründe ihre Anträge sofort beim Bürgermeister- oder Bezirksamte¹⁾ zu stellen haben;
- c) daß sie, wenn sie ihre Auflagen in der bezeichneten Frist nicht, oder nicht gehörig erfüllen, neben weiterem Einschreiten auf Grund des § 114 Ziffer 2²⁾ des Polizeistrafgesetzes Geldstrafe oder Haft bis zu vierzehn Tagen zu gewärtigen haben.

Nebstdem werden sich die Bürgermeister angelegen sein lassen, auf Befragen die Auflagen noch näher zu erläutern und etwaige Zweifel zu beseitigen.

Die vorschriftsmäßige Bornahme, der Tag und die Art und Weise der Eröffnung ist vom Bürgermeister in der Tabelle zu beurkunden und binnen längstens 10 Tagen nach Empfang derselben dem Bezirksamte¹⁾ berichtlich anzuzeigen. Etwaige Einsprachen oder Fristverlängerungsgesuche sind unter Anschluß eines Auszugs aus der Tabelle mit entsprechendem Beiberichte alsbald an das Amt¹⁾ einzusenden. Die darauf ergehenden Endentschließungen sind in der Tabelle nachzutragen.

¹⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

²⁾ Jetzt § 114 Ziffer 1 (f. Seite 661).

Die Tabelle selbst ist bis zur Nachschau vom Bürgermeister zur gutfindenden Einsicht seitens der Hauseigentümer aufzubewahren.

§ 11. Bei der Nachschau hat der Feuerschauer nach Erhebung der Feuerschautabelle festzustellen und in der Tabelle zu vermerken, ob die gerügten Mängel beseitigt und die amtlichen Anordnungen vollzogen sind oder nicht.¹⁾

Wo wegen gänzlicher oder teilweiser Unterlassung des Vollzugs von Beteiligten Entschuldigungen vorgetragen und entweder um Nachsicht oder Verlängerung der Frist gebeten wird, ist dies ebenfalls in der Tabelle kurz zu bemerken und das Gutachten des Feuerschauers anzufügen.

Vom Ergebnisse der Nachschau ist durch den Bürgermeister Kenntnis nehmen zu lassen und die Tabelle sodann alsbald an das Bezirksamt²⁾ einzusenden.

§ 12. Das Bezirksamt³⁾ hat auf Wiedereinkommen der Tabelle gegen die Hausbesitzer, welche mit Erfüllung der ihnen eröffneten Auflagen ohne genügende Entschuldigung säumig geblieben sind, Strafverfügung zu erlassen, sowie die zur Sicherung des Vollzugs weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Ergebnis ist in den Tabellen nachzutragen.

Die nach § 114 Ziffer 2³⁾ des Polizeistrafgesetzes zu erkennenden Geldstrafen fallen in die Gemeindekassen (Verordnung vom 16. Januar 1827, Regierungsblatt Nr. V Seite 41), sind aber in die amtliche Heberolle zur Überweisung an die genannten Kassen aufzunehmen. Von dieser Aufnahme ist behufs Erteilung der Einnahmsdekretur der betreffende Gemeinderat gleichzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Bei der Vorschau hat der Feuerschauer, wo nicht eine anderweite amtliche Regelung hierfür besteht, unter Zu-

¹⁾ Bei staatlichen Gebäuden sowie bei den Gebäuden der Großh. Hofverwaltung, der Reichspostverwaltung, der kirchlichen Baubehörden und der Militärverwaltung hat die Nachschau durch den Feuerschauer zu unterbleiben. (Erlaß d. Min. d. Innern v. 21. August 1909 Nr. 40363, abgedruckt in Anmerkung 1 auf Seite 665).

²⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abf. 3 dieser Verordnung.

³⁾ Jetzt § 114 Ziffer 1 (f. Seite 661).

zug des Bürgermeisters oder eines Stellvertreters desselben auch eine genaue Besichtigung sämtlicher Feuerlöschanstalten und Löschgerätschaften der Gemeinde vorzunehmen. Der Erfund ist in einem Anhang zur Feuerschautabelle unter Verzeichnung der vorhandenen Löschgerätschaften niederzulegen.

Es ist in dieser Hinsicht insbesondere zu prüfen:

- a) ob in der Gemeinde eine im Verhältnis zur Größe derselben stehende Anzahl von Feuerspritzen vorhanden ist, von welcher Beschaffenheit dieselben sind, ob sie an einem geeigneten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt, die nötige Anzahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus und die erforderliche Menge Schläuche vorrätig sind;
- b) ob die Gemeinde die entsprechende Anzahl von Wasserbutten, Feuereimern, Feuerhacken, Feuerleitern, Pechpfannen, Pechfackeln, Pechkränzen, Laternen usw. besitzt;
- c) ob sie hinreichend mit Wasser versehen ist, und wie etwaigem Mangel abgeholfen werden könnte.

Dem Bezirksamte¹⁾ bleibt vorbehalten, auch die Vornahme einer Spritzenprobe durch den Feuerschauer anzuordnen und den Gemeinderäten die Stellung der zu dieser Vornahme erforderlichen Mannschaft aufzugeben.

Die vom Feuerschauer vorgefundenen Mängel und beigefügten Anträge wird das Bezirksamt¹⁾ weiterer Prüfung und Erörterung unterziehen.

§ 14. Die Feuerschauer erhalten für ihre Dienstverrichtungen Tagesgebühren.

Derzeitige Regelung der Gebühren:

1. Erlaß des ArbMin. vom 29. Februar 1924 Nr. 6768:

Die Tagesgebühren der Feuerschauer werden mit Wirkung vom

1. Februar d. J. ab

a) für Dienstverrichtungen im Wohnort und im Umkreis von
4 km auf 8 G.-M.

b) für Dienstverrichtungen in einer Entfernung von mehr als
4 km auf 10 G.-M.

festgesetzt.

Bei einem Zeitaufwand von 5 Stunden und weniger steht die Hälfte dieser Gebühren zu.

¹⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

Feuerschauer, die zugleich Beamte (Bezirksbaukontrolleure usw.) sind, erhalten bis auf weiteres drei Viertel der vorstehend angegebenen Sätze. Für Wegestrecken, die nicht auf der Eisenbahn usw. zurückgelegt werden können, wird bei Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung von mehr als 4 km für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs eine Ganggebühr von 15 Goldpfennig gewährt.

2. Erlaß des ArbMin. vom 13. Juni 1924 Nr. 22563:

Den Feuerschauern, welche nicht zugleich Beamte und Bezirksbaukontrolleure usw. sind, steht mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab neben den in meinem Erlaß vom 29. Februar 1924 Nr. 6768 bestimmten Tagesgebühren für den Fall, daß sie zu übernachten genötigt sind, eine Übernachtungsgebühr von 3 G.-M. zu.

§ 15. Jede Gemeinde hat die daselbst entstehenden Kosten der Feuerschau zu tragen.

Nach Beendigung des Geschäfts (Vor- oder Nachschau) hat der Feuerschauer dem Bürgermeister sofort einen besonderen Gebührenzettel zu übergeben, für welchen das beige-druckte Muster²⁾ zu gebrauchen ist. Der Gebührenzettel ist vom Bürgermeister insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit des angegebenen Zeitaufwands zu prüfen, und, wenn er für richtig befunden wurde, zu beurkunden; der Zettel ist sodann der Vorlage der Tabelle an das Bezirksamt¹⁾ anzuschließen.

Die eingekommenen Gebührenzettel sind vom Bezirksamt¹⁾ einer weiteren Prüfung und Vergleichung mit dem Geschäftsplan (§ 5) zu unterziehen; wenn sich keine Anstände ergeben, werden die Gebühren nach Maßgabe der §§ 75 und 76 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 zur Zahlung angewiesen und von dem Ersatzpflichtigen rückerhoben.

Ist das Geschäft in mehreren Orten an einem Tage vorgenommen worden, so ist für sämtliche Orte ein Gebührenzettel auszufertigen, und der für den betreffenden Tag im ganzen liquidierte Gebührenbetrag vom Bezirksamte auf die beteiligten Gemeinden den Verhältnissen gemäß umzulegen, sowie das Wettere nach Absatz 2 vorzukehren.

§ 16. In denjenigen Städten, in welchen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt über-

¹⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

²⁾ Das Muster des Gebührenzettels s. Ges.- u. VOB. 1881 S. 13.

tragen ist, tritt hinsichtlich der in den §§ 6 Absatz 2 und 3, 8 Absatz 2, 9 und 10 erwähnten Obliegenheiten des Bürgermeisters an Stelle des letzteren das Bezirksamt.¹⁾

Die nach dem § 6 Absatz 1 und 3 dem Feuerschauer obliegende Anzeige und Anmeldung beim Bürgermeister, sowie die Vorlage der Tabelle an denselben (§ 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 3) findet in diesen Städten nicht statt. Dagegen hat das Bezirksamt¹⁾ von der Zeit der Vornahme des Geschäfts (Vor- und Nachschau) nach Maßgabe des gutgeheißenen Geschäftsplans und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung dem Bürgermeister behufs gutfindender Ausübung der in § 6 Absatz 4 erwähnten Befugnis Kenntnis zu geben, sowie Einsicht von dem Gebührenzettel vor der Zahlungsanweisung (§ 15 Absatz 3) zu gewähren.

§ 17. Eine Dienstweisung wird die Obliegenheiten der Feuerschauer noch näher bezeichnen.

3. Die Dienstweisung für die Feuerschauer vom 5. März 1881.

(Ges.- und VOBl. S. 29.)

A. Im allgemeinen.

§ 1. Der Feuerschauer untersteht dem Bezirksamte²⁾ und hat dessen Anordnungen in der bestimmten Frist gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen.

§ 2. Die Hauptaufgabe des Feuerschauers besteht darin, die in oder an Gebäuden vorhandenen feuergefährlichen Zustände zu ermitteln und deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Feuerschauer vor allem darüber genau zu unterrichten, was in bezug auf die Bau- und Feuerpolizei sowohl im allgemeinen, als auch für die zu seinem Distrikt gehörigen Gemeinden besonders vorgeschrieben ist. Über letzteres sind ihm vom Bezirksamte beziehungsweise von den Ortspolizeibehörden die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Daneben muß sich der Feuerschauer auch mit den sonstigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen, Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften vertraut machen.

§ 4. Der dem Bezirksamte²⁾ vorzuliegende Geschäftsplan soll vom Feuerschauer in der Weise gefertigt werden, daß die Vor- und

¹⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

²⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 der vorhergehenden Verordnung.